

Kriterien: Liturgische Handlungen und Feiern in der Schule

Rechtliche Grundlagen:

In Italien ist die Teilnahme an liturgischen Handlungen und religiösen Feiern nicht durch spezifische gesetzliche Bestimmungen geregelt.

Das Ministerialrundschreiben vom 13.02.1992 sieht die Möglichkeit vor, dass Schüler/innen während der Unterrichtszeit an liturgischen Handlungen und Feiern teilnehmen können. Diese müssen im Schulprogramm der Schule aufgenommen sein.

Liturgische Handlungen und Feiern

Folgende liturgische Handlungen und Feiern werden im Schulprogramm aufgenommen:

- Schülergottesdienst zu Beginn und am Ende des Schuljahres
- Advents- und Weihnachtsfeier, Nikolausfeier
- Patroziniumsfeier
- Abhaltung von Schulgebeten

Hinweise für die Durchführung:

- Liturgische Handlungen und Feiern werden zu Schulbeginn geplant und in den Jahrestätigkeitsplan der Schule, der Klasse aufgenommen.
- Liturgische Handlungen und Feiern sind schulische Veranstaltungen und gehören zur Unterrichtszeit. Daraus ergeben sich rechtliche Konsequenzen (Planung, Aufsichtspflicht, Versicherung, ...).
- Die Teilnahme der Schüler/innen an den religiösen Initiativen ist für jene Schüler/innen verpflichtend, welche nicht aufgrund von Erklärungen und Ansuchen ihrer Eltern vom Religionsunterricht befreit sind. *Ebenfalls befreit sind jene Schüler/innen deren Eltern mindestens fünf Tage vor der Feier schriftlich in der Schule darum ansuchen.*
- Schüler/innen, welche nicht an den religiösen Feiern teilnehmen, sind verpflichtet, die Zeit in der Schule zu verbringen, da es sich um Unterrichtszeit handelt. Die Schule gewährleistet für diese Schüler/innen eine Aufsicht.
- Die Vorbereitung liturgischer Handlungen und Feiern (Einüben von Liedern) kann innerhalb der Angebote mit Wahlmöglichkeiten erfolgen. Dabei sind die Qualitätskriterien der Schule zu berücksichtigen.
- Liturgische Handlungen und Feiern außerhalb der Schule und de Unterrichtszeit können jederzeit stattfinden. Über die Schule können die Eltern informiert werden.
- Alle Schüler/innen sind zur Teilnahme an Lehrausgängen und Lehrausflügen verpflichtet, bei denen der Besuch von Kirchen vorgesehen ist, um Baustile (Kunst und Geschichte), Malereien, Skulpturen, Musikinstrumente (Orgel) kennen zu lernen.
- Bei der Abhaltung des Schulgebetes ist die Glaubens- *und* Gewissensfreiheit der Schüler/innen streng zu bewahren und auf das religiöse Empfinden andersgläubiger Kinder bzw. Jugendlicher Rücksicht zu nehmen. *Die Teilnahme am Schulgebet steht den Schüler/innen frei.*

Kriterien: Verzicht auf den Religionsunterricht

Organisatorische Hinweise:

1. In der Grund- und Mittelschule erfolgt der Verzicht auf den Religionsunterricht durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Die Erklärung erfolgt schriftlich und die Schulen haben dafür einen Vordruck ausgearbeitet.
2. Der Verzicht auf den Religionsunterricht erfolgt bei der Einschreibung zu Beginn einer jeden Schulstufe bzw. zu Beginn eines neuen Schuljahres und gilt bis auf Widerruf.
3. Die Schule informiert die Eltern bei der Einschreibung über das Recht des Verzichtes auf den Religionsunterricht. Den Eltern die darum ansuchen, wird das entsprechende Formblatt ausgehändigt.
4. Ein Verzicht im Laufe des Schuljahres ist nur in schwerwiegenden Fällen möglich (Übertritt in eine andere Religionsgemeinschaft).

Alternativen zum Religionsunterricht:

Schüler/innen welche nicht am Religionsunterricht teilnehmen können

1. sich unter Aufsicht eigenständig beschäftigen.
2. ein Alternativangebot besuchen, deren Ausrichtung, Planung, Durchführung der Schulstelle obliegt.
3. die Schule frühzeitig verlassen bzw. später erscheinen falls der Religionsunterricht in die erste oder letzte Unterrichtsstunde fällt.